



**Dr. Carsten Linnemann**  
Mitglied des Deutschen Bundestages

---

**Büro Berlin**

Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
☎ (030) 227 73047  
📠 (030) 227 76045

**Büro Paderborn**

Liboriberg 21  
33098 Paderborn  
☎ (05251)14 22 26  
📠 (05251)14 22 28

Berlin, den 21. April 2021

**Erklärung gemäß § 31 GOBT zu TOP 1a („Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“)**

Die vorliegende Gesetzesnovelle bedeutet einen Paradigmenwechsel. Sie verschiebt in dieser Pandemie mehr Befugnisse auf den Bund und ermöglicht es, einheitlich für ganz Deutschland Regeln unter bestimmten Bedingungen zu definieren. Mit dieser sogenannten „Notbremse“ soll das Infektionsgeschehen eingedämmt werden, um das Gesundheitssystem vor einer Überforderung zu schützen. Es wird also der Fall definiert, in dem der Bund erstmalig die Verantwortung für konkrete Corona-Maßnahmen und damit auch für erhebliche Freiheitseinschränkungen übernimmt.

Diesem Kerngedanken stimme ich ausdrücklich zu und begrüße, dass dem Parlament dabei endlich eine starke Rolle beigemessen wird. So wird die Bundesregierung – anders als im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehen – Rechtsverordnungen nur mit aktiver Zustimmung des Bundestages erlassen können. Alle „Notbremse-Maßnahmen“ werden zudem bis zum 30. Juni befristet. Ich persönlich hätte mir eine kürzere Frist gewünscht, zum Beispiel bis 31. Mai. Dann hätte der Bundestag bei der Debatte um eine eventuell nötige Verlängerung weitere Erfahrungen mit der Wirksamkeit der Maßnahmen in die Entscheidung einfließen lassen können. Die Befristung, nun also bis 30. Juni, ist wichtig, um verfassungsrechtlichen Bedenken zu begegnen, aber auch, um weiterhin heiklen und umstrittenen Punkten im Gesetz, wie vor allem die Fokussierung allein auf Inzidenzwerte, einen zeitlichen Riegel vorzuschieben.

Eine solche Fokussierung auf Inzidenzwerte ist meiner Meinung nach die größte Schwachstelle in diesem Gesetz und hat mich lange mit der Entscheidung, ob ich zustimmen soll, ringen lassen. Schon seit langem weisen Experten darauf hin, dass diese für sich allein genommen nicht aussagekräftig sind und die Krankenlast nur unzureichend wiedergeben. So hatte das Robert Koch-Institut am 18. Februar 2021 mit „ControlCovid“ einen Stufen- und Öffnungsplan vorgestellt, der neben den Inzidenzwerten weitere Parameter berücksichtigt wie beispielsweise die Auslastung der Intensivstationen, den R-Wert und Möglichkeiten der Nachverfolgung. Umso unverständlicher ist, warum nicht wenigstens ein wichtiger Parameter, z. B. die

Auslastung unserer Intensivstationen, in das Gesetz eingeflossen ist. Dies wurde nicht nur aus den Reihen der Opposition, sondern auch der Regierungsfractionen und auch von mir persönlich mehrfach angemahnt, und es ist bedauerlich, dass diese Mahnungen ohne jede Resonanz blieben.

Was mir ganz wichtig ist: Aus der Notbremse darf keine Dauerbremse werden. Sie darf nicht dazu führen, dass das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben in Deutschland dauerhaft erstarrt und jegliche Versuche, aus dieser Starre herauszufinden, unterdrückt werden. Daher bedauere ich auch, dass Modellprojekte wie jenes in der Stadt Tübingen mit Inzidenzen unter 100 nicht fortgeführt werden kann, wenn der Kreis Tübingen Inzidenzwerte über 100 verzeichnet. Projekte mit engmaschigen Testungen und innovativen Kontaktnachverfolgungs-Apps sind nicht nur wichtig, um Menschen wieder Perspektiven und Hoffnung zu geben, sondern auch mehr Erkenntnisse darüber zu gewinnen, wie und wo sich die Menschen anstecken. Daher hätte ich mir an dieser Stelle den Mut gewünscht, die Länder und Kommunen selbst entscheiden zu lassen, wann und unter welchen Bedingungen sie ein Modellprojekt abzubrechen gedenken.

Positiv hingegen bewerte ich, dass es uns im parlamentarischen Verfahren gelungen ist, im Sinne des Einzelhandels und der Verbraucher nachzubessern. Kreative Konzepte wie Click & Collect (unbegrenzt) und Click, Test & Meet (bis zu einer Inzidenz von 150) können weiter genutzt werden, zumal das Risiko einer Ansteckung in diesen Bereichen erwiesenermaßen äußerst gering ist. Auch die Warnungen der Aerosolforscher, wonach sich das Ansteckungsrisiko überwiegend auf den Innenbereich beschränkt, finden jetzt ihren Widerhall im Gesetz. So wurden die in der ursprünglichen Fassung zu weit gehenden Ausgangssperren deutlich abgemildert und Kindern sowie Jugendlichen der kontaktlose Sport im Freien mit bis zu 5 Personen ermöglicht. Auch der Besuch von Botanischen Gärten und Zoos bleibt für Besucher unter der Einhaltung von Hygiene- und Schutzkonzepten sowie der Vorlage eines negativen Corona-Testnachweises möglich. Alles andere wäre auch nicht vermittelbar gewesen.

Unterm Strich ist festzuhalten, dass sich der Gesetzentwurf, über den wir heute abstimmen, in entscheidenden Punkten von dem unterscheidet, was uns die Regierung zu Beginn des parlamentarischen Verfahrens vorgelegt hat. Insbesondere die Befristung der Notbremsen-Maßnahmen wie auch die Tatsache, dass das Parlament die Kontrolle über die Rechtsverordnungen behält und der Bundesregierung keinen Blankocheck ausstellt, ermöglicht es mir, diesem Gesetz trotz weiterhin bestehender Bedenken meine Zustimmung zu geben. Ich sehe mich auch durch namhafte Juristen bestätigt, die den ursprünglichen Gesetzentwurf vehement kritisiert hatten und nun positiv überrascht waren, dass den Bedenken und verfassungsrechtlichen Einwendungen so weit entgegengekommen wurde.

Ich erwarte jedoch, dass bei einer kommenden Infektionsschutznovelle von der reinen Inzidenzbetrachtung Abstand genommen wird und weitere Parameter berücksichtigt werden, wie beispielsweise die Auslastung des Gesundheitssystems. Andernfalls kann ich einer solchen Novellierung nicht mehr zustimmen.